

# IMPULS

No16 APRIL 2022

MARTENS/  
PRAHL/SICHER SEIN

DAS MARTENS & PRAHL KUNDENMAGAZIN

## ÄNDERUNGEN IM KAUFRECHT NEUE PFLICHTEN FÜR DEN HANDEL

**Digitalisierung der Sachmangelhaftung: Neue Pflichten für Anbieter von digitalen Produkten ab 2022.** Mehr auf Seite 2

### HINWEIS ZUM THEMA GENDERING:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtlich Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### WIR BLEIBEN BESSER: ZUM SECHSTEN MAL DIE NR. 1!

Eine Serie, die zeigt, was Fokussierung auf den Mittelstand und seine Belange heißt: Zum sechsten Mal in Folge wurde MARTENS & PRAHL nach 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 von den Entscheidern im Mittelstand zur Nr.1 im Segment Versicherungsmakler gewählt.

Das Ergebnis basiert auf den Kriterien, die aus Kundenperspektive entscheidend sind: Kundenzufriedenheit, Beratungs- und Betreuungsleistung, Kompetenz der Mitarbeiter oder Preis-Leistungs-Verhältnis.

Wir freuen uns über die erneute Wahl zur Nr. 1 für den Mittelstand und die schöne Bestätigung für die Qualität unseres Beratungs- und Servicekonzeptes. Ein Ergebnis, das uns stolz macht – und uns motiviert, den Vorsprung auszubauen.



# VERBRAUCHERSCHUTZ IM FOKUS: NEUE HAFTUNGSRISIKEN FÜR DIGITALE PRODUKTE

**Am 1. Januar 2022 sind zwei neue EU-Richtlinien in Kraft getreten. Mit der „Europäischen Warenverkaufsrichtlinie“ (WKRL) und der „Richtlinie über digitale Inhalte und Dienstleistungen“ (DIDRL) setzt der deutsche Gesetzgeber die EU-Richtlinien in nationales Recht um.**

**B**eide Gesetze sind anwendbar auf geschlossene Verträge ab dem 1. Januar 2022 und zugleich auf Verträge, welche zwar vor dem 1. Januar abgeschlossen wurden, die Bereitstellung des jeweiligen digitalen Produktes jedoch erst nach dem 1. Januar 2022 erfolgt. Folglich betreffen die Neuregelungen insbesondere den digitalen Sektor.

Hintergrund der Neuerungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist das Bestreben des Gesetzgebers nach einer Harmonisierung des Vertragsrechts sowie der Stärkung der Verbraucherrechte beim Kauf digitaler Produkte in allen EU-Mitgliedstaaten.

## Verbraucherverträge mit digitalen Inhalten

Die Vorschriften gelten für alle Verbraucherverträge, welche die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Ergänzend dazu werden folgende Begriffsdefinitionen festgelegt:

- Digitale Produkte = Produkte mit digitalen Inhalten oder Dienstleistungen
- Digitale Inhalte = Daten, die in digitaler Form erstellt oder bereitgestellt werden
- Digitale Dienstleistungen = Dienstleistungen, die die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung ermöglichen

## Sachmangelbegriff (§ 434 BGB)

Durch die Erweiterung des Sachmangelbegriffes entsteht ein neues Verständnis des Mangels. Eine Sache gilt als mangelfrei, wenn diese bei Gefahrenübergang den (A) subjektiven, (B) objektiven und den (C) Montageanforderungen entspricht (siehe Tabelle).

Nach dem reformierten Kaufrecht stehen von nun an subjektive, objektive und Montageanforderungen gleichrangig nebeneinander. Resultierend daraus sind zukünftige Konstellationen denkbar, in denen beispielsweise die gelieferte Ware den subjektiven Anforderungen entspricht, jedoch nicht für die gewöhnliche Verwendung geeignet – und somit mangelhaft – ist. Gesetzlich ist ausdrücklich

vorgesehen, dass abweichende Vereinbarungen möglich sind. Vergleichbare Absprachen sollten dann auch dokumentiert werden.

Ist ein digitales Produkt mangelhaft, so stehen dem Verbraucher u. a. folgende Rechte zu:

- Nacherfüllung / Nachbesserung (§ 327l BGB)
- Aufwendungsersatz (§ 284 BGB)
- Vertragsbeendigung (§ 327m BGB)

Verpflichtung also auch über die Dauer der normalen Gewährleistungsfristen (zwei Jahre) hinausgehen.

## Verlängerung der Beweislastumkehr (§ 477 BGB)

Zugunsten des Verbrauchers wird die Frist der Beweislastumkehr, bei Sachmängeln im Rahmen eines Verbrauchergütervertrages, auf ein Jahr verlängert. Tritt innerhalb dieses Jahres nach Gefahrübergang ein Mangel am

A SUBJEKTIVE ANFORDERUNGEN	B OBJEKTIVE ANFORDERUNGEN	C MONTAGEANFORDERUNGEN
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorliegen vereinbarter Qualität, Menge, Kompatibilität etc.</li> <li>2. Eignung für die vorausgesetzte Verwendung</li> <li>3. Übergabe mit vereinbartem Zubehör</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eignung für die gewöhnliche Verwendung</li> <li>2. Vergleichbare Beschaffenheit zu analogen Produkten</li> <li>3. Beschaffenheit basiert auf Proben/Muster</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sachgerechte Durchführung der Montage</li> <li>2. Unsachgemäße Durchführung der Montage, die nicht auf den Verkäufer oder die Anleitung zurückzuführen ist</li> </ol>

## Aktualisierungspflicht (§ 475b BGB)

Neben dem erweiterten Sachmangelbegriff werden die Kaufverträge ebenso um die neu eingeführte Aktualisierungspflicht ergänzt. Betroffen sind Geräte, bei denen digitale Elemente für die Funktionstüchtigkeit der Ware entscheidend sind. Die Neuregelung verpflichtet Anbieter zur regelmäßigen Aktualisierung ihrer Produkte.

Durch die Aktualisierung des Produktes soll die Ware auch nach Vertragsabschluss weiterhin vertragsgemäß bleiben, um u. a. auch die IT- Sicherheit der Produkte und/oder Dienstleistungen langfristig zu gewährleisten. Für Computer und Smartphones gilt zum Beispiel eine Update-Pflicht. Dabei sieht der Gesetzgeber lediglich funktionserhaltende Updates vor.

Die Dauer der Aktualisierungspflicht orientiert sich am Erwartungshorizont eines Durchschnittskäufers sowie den Umständen des Einzelfalles. Im Ergebnis kann die

Produkt auf, so wird rechtlich vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war. Bislang galt diese Vermutung lediglich für sechs Monate. Bei Produkten mit einer dauerhaften Bereitstellung digitaler Elemente, soll die Beweislastumkehr für den gesamten Bereitstellungszeitraum, mindestens einen Zeitraum von zwei Jahren, gelten.

## Fazit:

Vor dem Hintergrund der Stärkung des Verbraucherschutzes führt die neue Rechtslage zu einer erheblichen Verschärfung der Haftung für Unternehmen. Wir empfehlen Ihnen, Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen sowie Ihre Leistungsbeschreibung hinsichtlich der Aktualisierungspflicht anzugleichen. Wir behalten für Sie den Versicherungsmarkt im Auge.

# AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN DURCH AUSWIRKUNGEN DER CORONA-PANDEMIE AUF UNTERNEHMENSVERANTWORTLICHE

## In den letzten zwei Jahren war gefühlt alles anders. Was ändert sich ab jetzt aus Unternehmenssicht?

**S**eit dem offiziellen Beginn der Corona-Pandemie am 27. Januar 2020 hält uns die Pandemie in Atem – stetig wechselnde Corona-Regeln auf Bundes- und Länder-ebene und dazu unsichere Rahmenbedingungen stellen Privathaushalte und Unternehmen immer wieder vor neue Herausforderungen.

Die Corona-Krise hat das allgemeine Wirtschaftsgeschehen beeinflusst und zum Teil massiv beeinträchtigt. Die Nachwirkungen sind noch deutlich spürbar. In vielen Sektoren verzeichnen Unternehmen enorme Engpässe und Materialknappheit. Rohstoffe bis hin zu den Endprodukten haben sich deutlich verteuert.

Die aktuelle Omikron-Welle sorgte in den letzten Wochen für Infektionshöchstwerte und verschärfte vielerorts die Sorge um Personalausfälle. Unklar bleibt weiterhin die Entwicklung des Coronavirus und damit auch die des wirtschaftlichen Umfeldes, sowohl in Deutschland als auch auf internationalem Level.

Durch die neuen Rahmenbedingungen müssen sich Unternehmen verstärkt mit neu entstehenden Themen, wie zum Beispiel der Digitalisierung von Arbeitsprozessen, dem mobilen Arbeiten sowie der Automatisierung von Aufgaben, auseinandersetzen und sofort reagieren.

Für viele betroffene Unternehmen ist die Liquiditätssicherung, sowohl intern als auch extern, von hoher Bedeutung. Dazu gehören auch die intensive Betrachtung sowie permanente Überprüfung der Lieferanten und Abnehmerseite.

### Welche Strategie verfolgen wir mit unserem Unternehmen in diesem Jahr und in der nahen Zukunft?

Mit dieser Frage beschäftigen sich derzeit viele Unternehmensverantwortliche und werden dabei mit diversen Schlüsselfragen konfrontiert, wie:

- Ist die Finanzierung meines Wareneinkaufs gesichert?
- Wie kann ich Währungsrisiken im internationalen Warengeschäft minimieren?
- Stehen in den kommenden Monaten Investitionsfinanzierungen an?
- Verlangen meine Kunden längere Zahlungsziele?
- Wie ist denn überhaupt die Bonität meiner Kunden?
- Bin ich ausreichend gegen etwaige Forderungsausfälle abgesichert?
- Stellt die Zunahme von Cyberattacken ein Risiko für mich dar?
- Habe ich ausreichend Schutz für Vermögensschäden?

### Bei all diesen Fragen ist Ihr Versicherungsmakler ein bewährter Experte und berät Sie neutral und transparent zu den Themen:

- Aktives Debitorenmanagement / Forderungsabsicherung und Prüfung und Überwachung bestehender Policen und Abnehmerportfolios
- Risikoabsicherung von Vermögensschäden
- Supply Chain Finance Finanzierungen
  - Einkaufsfinanzierung
  - Lagerfinanzierung
  - Forderungsfinanzierung
- Investitionsfinanzierung
  - Leasing
  - Mietkauf
  - Sale and Lease Back
- Bürgschaften / Avale über Kautionsversicherung

Sprechen Sie uns an. Wir zeigen Ihnen gerne Lösungen und alternative Absicherungsansätze auf.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen!

# KRIEG UND VERSICHERUNGSSCHUTZ: MIT WELCHEN AUSWIRKUNGEN MÜSSEN WIR RECHNEN?

## Der Krieg in der Ukraine: Humanitäres Leid, erwartete wirtschaftliche Folgen und Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz.

**A**m 24.02.2022 begann der Angriff der russischen Armee auf die Ukraine. Seitdem sehen wir täglich fassungslos in den Berichterstattungen, welche furchtbaren Auswirkungen dieser Krieg hat und welches Leid er über die Menschen in der Ukraine bringt.

Neben diesen schrecklichen humanitären Folgen für die betroffene ukrainische Bevölkerung zieht dieser Krieg auch viele wirtschaftliche Konsequenzen für uns alle nach sich, die in den ersten Tagen der Auseinandersetzung mit Waffengewalt so noch nicht absehbar waren. Die seitens der westlichen Welt erklärten Sanktionen gegenüber Russland und Belarus entfalten erst jetzt ihre Wirkung, weitere Sanktionsverschärfungen sind möglich, ebenso Reaktionen Russlands.

Die Weltwirtschaft ist davon hart betroffen z. B. durch

- stark steigende Rohstoff- und Energiepreise
- Import-/ Exportverbote für bestimmte Waren
- volatile Finanzmärkte
- Belastungen der Staatshaushalte
- u. v. m.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der Auswirkungen auf den Versicherungsschutz im Einzelnen.

### Allgemeine Anmerkungen:

Grundsätzlich müssen Unternehmen mit internationalen Geschäftsbeziehungen die für sie geltenden Gesetze, Normen und Embargovorschriften kennen und beachten.

Die aktuell ausgesprochenen Sanktionen gegenüber Russland

- beinhalten Ein- und Ausfuhrverbote für bestimmte Produkte (z. B. Militärtechnik, Chemie, Elektronik, Telekommunikation, Luft- und Raumfahrttechnik etc.)
- richten sich gegen Firmen, Organisationen, namentlich genannte Personen
- sind bei Verstoß straf- und bußgeldbewehrt

Fast allen Policen und Versicherungsbedingungen liegen sogenannte „Sanktionsklauseln“ zugrunde. Sofern diese greifen, besteht kein Versicherungsschutz für etwaige Risiken von Unternehmen in Russland. Nähere Informationen können Sie auf der Website des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erhalten.

Als Reaktion des russischen Staates ist es nun staatlichen, russischen Versicherern wie z. B. Ingosstrakh verboten, Geschäft mit Versicherern und Versicherungsmaklern zu tätigen, die in den USA, UK oder der EU ansässig sind.

### Zahlungsverkehr von- und nach Russland:

Auch der Zahlungsverkehr wurde inzwischen von vielen Staaten sanktioniert. Entschädigungen können nicht mehr ohne Weiteres nach Russland transferiert werden. Sollten Sie hierzu Informationsbedarf haben, so finden Sie auf der Website der zuständigen Deutschen Bundesbank entsprechende Hinweise.

### Ertragsausfalldeckungen:

Viele Unternehmen beenden aktuell die Geschäftsbeziehungen mit Russland. Durch die Kampfhandlungen in der Ukraine und die ausgesprochenen Sanktionen sind in einigen Branchen schon jetzt Lieferengpässe zu beobachten. Die hieraus resultierenden Ertragsausfälle sind nicht über bestehende Ertragsausfallpolicen abgedeckt – es fehlt der hierfür notwendige „versicherte Sachschaden.“

### Der Ausschluss von Schäden durch Kriegsereignisse in den Versicherungspolicen:

Grundsätzlich finden sich in fast allen Versicherungsparten so genannte Kriegsausschlüsse wieder. Ein Kriegs-

ereignis stellt auch für Erst- und Rückversicherer ein nicht kalkulierbares und steuerbares Kumulrisiko dar.

Der Kriegsausschluss ist wie folgt formuliert:

„Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Dieser Ausschluss gilt auch nach Beendigung der Kriegshandlungen: Spätschäden als adäquate Kriegsfolgen, wie z.B. infolge unentdeckter Minen oder Sprengladungen, bleiben dauerhaft ausgeschlossen. Dieser generelle Ausschluss gilt i. d. R. weltweit, in einigen Sparten gibt es Sonderregelungen (s.u.).“

### AUSWIRKUNGEN DES KRIEGES UND DER SANKTIONEN AUF EINZELNE VERSICHERUNGSPARTEN:

#### Haftpflichtversicherung:

Grundsätzlich sind Haftpflichtdeckungen – im Rahmen und Umfang der jeweiligen Police – weiterhin gültig, auch in Russland und der Ukraine. Die oben angegebenen Ausführungen in Sachen „Sanktionen und Kriegsausschluss“ gelten auch für die Haftpflichtversicherung.

#### Sach- und Ertragsausfallversicherung:

Auch in der Sach- und Ertragsausfallversicherung sind mittelbare und unmittelbare Schäden durch Kriegsereignisse grundsätzlich ausgeschlossen. Es gelten auch hier die allgemeinen Ausführungen zu „Sanktionen“. Aufgrund der aktuell zu beobachtenden, rasanten Preissteigerungen z.B. im Rohstoffbereich empfehlen wir

#### Luftfahrtversicherungen:

Durch die Sanktionen ist es Unternehmen nicht gestattet, Luft- und Raumfahrttechnik etc. nach Russland zu liefern. Den Versicherern ist es auch hier verboten, Versicherungsschutz bereitzustellen. Dieses Verbot betrifft u.a. die Sparten Produkthaftpflicht, Transport, Sachversicherung sowie die Versicherung von Flugzeugen.

#### Gruppenunfallversicherung:

Werden in den Kriegsgebieten tätige Mitarbeiter vom Ausbruch des Krieges überrascht, so gilt i.d.R. für Unfälle durch Kriegsereignisse Versicherungsschutz nur für eine Übergangszeit (passives Kriegsrisiko).

Bitte sprechen Sie Ihren Betreuer an, falls sich Mitarbeiter Ihres Unternehmens noch geschäftlich im Kriegsgebiet aufhalten.

#### D&O-Versicherung:

Die D&O-Versicherung kennt häufig keinen Kriegsausschluss. Unternehmer und Entscheider unterliegen stets den Sorgfaltspflichten. Bei Verstößen gegen Sanktionen können hohe Bußgelder verhängt werden. Auch wenn Bußgelder nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind, stellt ein Sanktionsverstoß dennoch eine Pflichtverletzung des Managements dar. Es besteht eine erhebliche Unsicherheit, ob die Versicherer hierfür einstehen. Vorsatz gilt auch in der D&O-Versicherung nicht versichert. Auch kann es zu vermehrter Inanspruchnahme des Managements durch Gesellschafter und Aktionäre kommen, wenn z. B. auf bestehende Lieferkettenabhängigkeiten nicht rechtzeitig vom Management reagiert wurde.

### LINKS ZU SANKTIONEN

#### Russland

[https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Russland/russland\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Russland/russland_node.html)

#### Belarus

[https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Belarus/belarus\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Belarus/belarus_node.html)

#### BAFA

[https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/20220224\\_restriktive\\_massnahmen\\_donezk\\_luhansk.html](https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/20220224_restriktive_massnahmen_donezk_luhansk.html)

#### Zahlungsverkehr Bundesbank

<https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes/russland-ukraine--610842>

### LINKS DES GDV

#### Kfz

<https://www.gdv.de/de/medien/aktuell/versicherer-uebernehmen-haftpflichtschutz-fuer-unversicherte-ukrainische-pkw-in-deutschland-83512>

#### FAQ

<https://www.dieversicherer.de/versicherer/entdecken/news/fluechtlingshilfe-versicherung-83530>

Ihnen, eine Überprüfung der Versicherungssummen für die Positionen „Waren/ Vorräte/ Halb- und Fertigfabrikate“ vorzunehmen. Durch die ebenfalls zu beobachtenden Lieferengpässe empfehlen wir darüber hinaus, eine gegebenenfalls notwendige Haftzeitverlängerung in der Ertragsausfallversicherung zu prüfen.

#### Transportversicherung:

In der Regel besteht für auf Schiffen bzw. in Flugzeugen aktuell transportierte Waren Versicherungsschutz – auch durch Krieg. Landtransporte sind nicht gegen Krieg versichert. Die allgemeinen Ausführungen bezüglich der Sanktionen gelten auch für die Transportversicherung. Die Kriegsklausel beinhaltet ein kurzfristiges Sonderkündigungsrecht für Versicherer, von dem aktuell viele Versicherer Gebrauch machen. Diese Kündigung gilt i.d.R. nicht für See- und Lufttransporte, die vor Wirksamwerden der Kündigung begonnen haben.

#### Cyberversicherung:

Auch diese Versicherungssparte beinhaltet den Ausschluss „Krieg bzw. Cyberkrieg“. Sollte dem Versicherer in einem Hacking-Schadenfall der Nachweis gelingen, dass der Hackerangriff in Russland seinen Ursprung hat, so besteht aktuell eine große Unsicherheit, ob Versicherer überhaupt Versicherungsschutz bieten. Sollte sich der russische Staat aktiv zu einem Hackerangriff bekennen, so ist von einer Nichtleistung des Versicherers auszugehen.

#### Kreditversicherung:

Für Risiken in Russland, Belarus und der Ukraine werden die aktuell versicherten Limitbeträge von den Versicherern angepasst, reduziert oder gar ganz gestrichen. Aufgrund der Vielzahl möglicher Konstellationen können derzeit verbindliche Aussagen zum Versicherungsschutz im Einzelfall nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Versicherer getroffen werden. Ergänzende Information:

Der Bund hat die sogenannte „Hermes-Deckung“ für neue Lieferungen bis auf Weiteres ausgesetzt. Unsere Empfehlung: Prüfen Sie auch hier die aktuellen Sanktionslisten/ Lieferketten und kommen Sie bei Fragen gern auf unsere Spezialisten zu.

**Kraftfahrtversicherung:**

Kfz-Haftpflicht: Schadenansprüche Dritter (Abwehr oder Befriedigung) sind vom Versicherungsschutz umfasst. Der Ausschluss für Schäden durch Kriegsereignisse gilt für den Bereich der Kfz-Kaskoversicherung samt Nebensparten (Schutzbrief / Insassenunfall/ Fahrer-schutz). Kasko-Versicherungsschutz und Versicherungsschutz in den Nebensparten besteht, wenn der Schaden nicht unmittelbar durch ein Kriegsereignis verursacht wurde (z.B. ist ein Einpark-Schaden versichert).

**Sonstige Anmerkungen:**

- Flüchtende Ukrainer/-innen sind auch mit ihren – hierzulande unversicherten – Kfz auf deutschen Straßen unterwegs. Über das „Büro Grüne Karte“ besteht laut Auskunft des GDV für diese Kfz bis auf Weiteres Versicherungsschutz

a) in der Kfz-Haftpflicht bis 7,5 Mio Euro

b) für verursachte Sachschäden bis 1,22 Mio Euro und

c) für Vermögensschäden bis TE 50.

- Sollten Sie Ukraine-Flüchtlinge bei sich aufgenommen haben, so sprechen Sie uns bitte zwecks Klärung des Versicherungsschutzes Ihrer „Privathaftpflicht“ an. Einige Versicherer halten hierfür temporäre, kostenfreie Lösungen bereit.
- Auch die Preise für Edelmetalle etc. sind stark gestiegen. Bitte prüfen Sie, ob eine Erhöhung der Position „Wertsachen“ z. B. in Ihrer Hausratversicherung notwendig ist.
- Sofern Sie sich ehrenamtlich als Flüchtlingshelfer engagieren, sind in den FAQ des GDV ebenfalls die wichtigsten Fragen rund um ihren (privaten) Versicherungsschutz zusammengefasst.

Die Situation in der Ukraine verändert sich täglich und erschüttert uns sehr, laufend gibt es neue Entwicklungen. Die vorgenannten Anmerkungen erheben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit, endgültige Aussagen zum Versicherungsschutz können nicht getätigt werden.

Sollte Ihrerseits Klärungsbedarf bestehen, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsmakler.

Holger Mardfeldt –  
MARTENS & PRAHL Holding

**UKRAINE-KRIEG UND  
VIRENSCHUTZ:  
BSI WARNT VOR  
KASPERSKY-PRODUKTEN.**

Der russische Angriff auf die Ukraine hat potenziell auch Auswirkungen auf die IT-Sicherheit in Deutschland. Das Bundesamt für Informationssicherheit (BSI) hat aufgrund der aktuellen Situation am 15. März 2021 eine Warnung nach § 7 BSI-Gesetz vor dem Einsatz von Kaspersky-Virenschutzprodukten ausgesprochen. Es empfiehlt, Virenschutzsoftware des Unternehmens Kaspersky durch alternative Produkte zu ersetzen.

Es ist zu erwarten, dass auch die Versicherer zukünftig im Neugeschäft und/oder Renewal auf die neuen Entwicklungen entsprechend sensibel reagieren werden. Nach unserer Einschätzung ist mit zusätzlichen Risikofragen, Vorbehalten, Auflagen oder Deckungseinschränkungen zu rechnen.

Wir raten dringend dazu, die Empfehlungen des BSI ernst zu nehmen und sie zeitnah auf Umsetzbarkeit zu prüfen oder direkt umzusetzen. Eine individuelle Bewertung und Abwägung der aktuellen Situation sollten Sie auf jeden Fall vornehmen – und die fortlaufend aktualisierten Empfehlungen des BSI im Auge behalten.

Holger Mardfeldt –  
MARTENS & PRAHL Holding



**LEITUNGSWASSERSCHÄDEN  
DURCH UNDICHTSILIKONFUGEN:  
BGH VERNEINT DECKUNG**

**Undichte Silikonfugen im Duschbereich werden oft erst nach längerer Zeit entdeckt. Das eintretende Wasser kann zu weitreichenden Schäden und hohen Reparaturkosten führen. Ob diese durch marktübliche Versicherungen gedeckt sind, wurde über viele Jahre von den Gerichten unterschiedlich beurteilt.**

**B**ei sogenannten „Fugenschäden“ geht es zumeist um die Frage, ob Leitungswasser „bestimmungswidrig aus den mit der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen“ ausgetreten ist.

Hierzu hatten einige Oberlandesgerichte (so z. B. das OLG Schleswig und das OLG Frankfurt) die Auffassung vertreten, dass beim Eindringen von Dusch- oder Badewasser in Boden und Wände von Badezimmern oder Duschräumen ein versicherter Schaden vorliege. Im Grunde sei das ganze Bad eine solche „mit dem Rohrleitungssystem verbundene Einrichtung“, denn es gebe als System dem Wasser den Weg vor.

Der gegenteiligen Ansicht hat sich nun der BGH in seinem Urteil vom 20.10.2021 (Az. IV ZR 236/20) angeschlossen. Durch undichte Fugen in einer Dusche verursachte Leitungswasserschäden stellen hiernach grundsätzlich keinen versicherten Leitungswasserschaden dar. Die Klage eines Versicherungsnehmers gegen seinen Gebäudeversicherer wegen Schäden aufgrund einer undichten Fuge in seiner Duschtasse wurde abgelehnt.

Ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer erwarte zwar von seiner Wohngebäudeversicherung einen möglichst umfassenden Schutz, die Formulierung der Bedingungen bewertet das Gericht aber klar und abschließend. Eine undichte Fuge selbst sei mangels Verdingung schon begrifflich nicht mit dem Rohrleitungssystem verbunden.

Und die ganze Dusche, wie z. B. auch großräumige Duschbereiche oder sogar ganze Duschräume können nicht als „mit dem Rohrleitungssystem verbundene sonstige Einrichtung“ angesehen werden. Eine Duschkabine sei daher laut BGH auch aus Sicht eines durchschnittlichen Kunden keine „sonstige Einrichtung“ im Rohrleitungssystem im Sinne der marktüblichen Versicherungsbedingungen.

Viele Versicherer müssen demnach in Zukunft nicht mehr für vergleichbare Wasserschäden aufkommen, die durch undichte Silikonfugen zwischen Duschtasse und einer angrenzenden Wand entstehen.

Es bleibt jedoch abzuwarten, wie sich das Urteil auf die Regulierungspraxis auswirkt. Einige Versicherungsunternehmen haben bereits – zum Teil wohl auch auf Drängen der Versicherungsmakler – reagiert: Sie passen ihre Bedingungen an oder bestätigen, dass Schäden aufgrund undichter Fugen oder Fliesen weiterhin reguliert werden.

Vor diesem Hintergrund wird eine Überprüfung und möglicherweise Anpassung bestehender Gebäudeversicherungen dringend empfohlen. Zudem sollte der Zustand von Fugen in Nassbereichen regelmäßig überprüft und gewartet werden. So lassen sich teure und aufwendige Folgeschäden mit überschaubarem Aufwand vermeiden. Wir empfehlen, dieses Thema mit Ihrem Versicherungsmakler zu erörtern.

Julie Schellack –  
MARTENS & PRAHL Holding

## In den letzten drei Jahren standen die Themen „Cookies“ und „Einwilligungen“ auf der Tagesordnung aller Unternehmen, die eine Webseite betreiben oder eine App anbieten.

Die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden haben dabei vor einigen Wochen in ihrem gemeinsamen Gremium der Datenschutzkonferenz („DSK“) eine neue Orientierungshilfe für sogenannte Telemedien veröffentlicht:

[https://datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20211220\\_oh\\_telemedien.pdf](https://datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20211220_oh_telemedien.pdf)

Diese Veröffentlichung erfolgte nur wenig später als das Inkrafttreten eines neuen wichtigen Gesetzes, des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG)

<https://dejure.org/gesetze/TTDSG> .

In diesem Artikel möchten wir auf die konkreten Folgen des TTDSG und der OH Telemedien eingehen und Ihnen Hinweise geben, welche Anforderungen Sie bei Ihren Webseiten und Apps beachten müssen.

### Was regelt das TTDSG?

Das TTDSG regelt unter anderem den Schutz der Privatsphäre bei der Nutzung von Endgeräten, also Computern, Mobiltelefonen, Tablets etc., wobei der Gesetzgeber den Begriff „Endeinrichtungen“ von „Endnutzern“ verwendet. Adressaten sind alle Anbieter von Telekommunikations- und Telemediendiensten, also auch alle Webseitenbetreiber, die in Deutschland eine Niederlassung haben oder in Deutschland Waren oder Dienstleistungen anbieten. Endnutzer sollen davor geschützt werden, dass Dritte unbefugt auf

### Meine Webseite/App verwendet keine Cookies – muss ich trotzdem etwas beachten?

Sie sollten genau prüfen, ob Sie wirklich keine Cookies einsetzen. Die meisten Content-Management-Systeme setzen z. B. Cookies ein. Wenn Sie selbst nicht über die technischen Möglichkeiten verfügen, eine genaue Prüfung zu erstellen, fragen Sie Ihren Datenschutzbeauftragten bzw. lassen sich von Ihrer Agentur schriftlich zusichern, dass keine Cookies eingesetzt werden. Dann müssen Sie prüfen, ob Sie andere technische Verfahren einsetzen, um Informationen auszulesen oder zu speichern.

Nur in dem seltenen Fall, dass tatsächlich keine Cookies durch Ihre Webseite oder Ihre App gesetzt werden, haben Sie keinen Handlungsbedarf. Eventuell müssen Sie aber eine oder mehrere Einwilligungen des Webseitenbesuchers oder App-Nutzers einholen, weil Sie seine personenbezogenen Daten verarbeiten. Lesen Sie daher unbedingt weiter.

### Es ist oft von „unbedingt erforderlichen“ Cookies die Rede. Was bedeutet das?

Dazu müssen wir uns erst darüber klar werden, was „unbedingt erforderlich“ bedeutet. Die Formulierung erscheint in § 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG: „[Eine] Einwilligung [...] ist nicht erforderlich, wenn die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Telemediendienstes einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen kann.“

Die Aufsichtsbehörden legen in ihrer Orientierungshilfe diese Merkmale streng aus. Auch für von den Nutzern ausdrücklich gewünschte Dienste sollen nur solche Zugriffe auf die Endeinrichtung von der Ausnahme umfasst sein, die technisch erforderlich sind, um gerade den gewünschten Dienst bereitzustellen. Ob der Einsatz von Cookies wirt-



deren Endgeräten Informationen speichern oder auslesen und dadurch ihre Privatsphäre verletzen. Es spielt keine Rolle, ob die gespeicherten oder ausgelesenen Daten einen Personenbezug aufweisen oder nicht.

### Gilt das TTDSG nur für Cookies oder auch für andere Informationen?

Das TTDSG ist nicht nur auf Cookies anwendbar, sondern ganz allgemein auf die Speicherung von (jedweden) Informationen im Endgerät des Endnutzers oder den Zugriff auf Informationen, die bereits im Endgerät vorliegen. Neben Cookies sind daher auch andere technische Verfahren betroffen. Relevant im Webseitenkontext ist dabei unter anderem das sogenannte Browser-Fingerprinting und bei mobilen Endgeräten der Zugriff auf Hardware-Gerätekennungen, Werbe-Identifikationsnummern, Telefonnummern, Seriennummern der SIM-Karten (IMSI), Kontakte, Anruflisten, Bluetooth-Beacons oder die SMS-Kommunikation. Damit endet die Liste nicht, denn es werden ständig neue Methoden entdeckt, anhand derer sich einzelne Endgeräte wiedererkennen und nachverfolgen lassen. Wenn im Folgenden von Cookies die Rede ist, meinen wir immer alle denkbaren Methoden und Technologien, bei denen Daten im Endgerät abgelegt oder Informationen daraus ausgelesen werden.

tschaftlich für das Geschäftsmodell erforderlich ist, sei unbeachtlich. Im Ergebnis bejahen die Aufsichtsbehörden die unbedingte Erforderlichkeit nur in den folgenden Fällen:

- Cookies tragen zur nutzerorientierten Sicherheit und Schnelligkeit des Dienstes bei (z. B. Betrugsprävention und IT-Sicherheit) und
- weitere nutzerorientierte Zusatzfunktionen, durch die der Basisdienst (die Webseite oder App) unterstützt wird. Diese Zusatzfunktionen sind in den Basisdienst integriert, kommen jedoch für manche Nutzer nicht oder nicht über den gesamten Zeitraum der Nutzung des Angebots zum Tragen (z. B. Warenkorbfunktion bei Online-Shops).

Nicht erfasst seien Zusatzdienste und Funktionen wie z. B. Spracheinstellungen, Chatboxen, Kontaktformulare, Push-Nachrichten, Kartendienste, Wetterdienste, Videos und Audios, Log-in Bereiche inkl. Authentifizierung, Werbung oder die Verwaltung von Einwilligungen mittels Consent-Management-Plattformen („CMP“). Die Aufsichtsbehörden führen dazu aus, dass diese nicht automatisch mit dem ersten Aufruf der Webseite oder App von den Nutzern gewünscht würden, weshalb diese zunächst Kenntnis darüber erlangen müssten, dass es diesen Dienst gibt, zu deren Bereitstellung ein Zugriff auf die

Endeinrichtung erforderlich ist. In jedem Fall sei der Einsatz von Cookies auf das erforderliche Minimum zu reduzieren.

Diese Hinweise der Aufsichtsbehörden sind zwar im Ergebnis hilfreich, werden aber keine abschließende Klärung herbeiführen. Festgehalten werden kann, dass bei der Beurteilung der Frage, ob ein Cookie unbedingt erforderlich ist, immer der Nutzer im Fokus stehen muss. Im Umkehrschluss heißt dies, dass Cookies zum Nutzertracking oder zur Werbung niemals unbedingt erforderlich sein können.

### Was muss ich machen, wenn ich Cookies nutze, die nicht „unbedingt erforderlich“ sind?

Dann müssen Sie eine informierte Einwilligung der Nutzer einholen, bevor die Nutzung erfolgt, siehe § 25 Abs. 1 Satz 1 TTDSG. In Ihrer CMP sollten Sie daher auch immer § 25 Abs. 1 TTDSG als Rechtsgrundlage explizit erwähnen.

### Was muss ich beim Einholen der Einwilligung beachten?

Die Einwilligung gemäß TTDSG für das (z. B.) Setzen eines Cookies und die anschließende Verarbeitung für Tracking-Zwecke (nach DSGVO) kann miteinander verbunden werden. Die Information muss sich dann aber auch auf beide Aspekte beziehen. Weil das TTDSG keine spezifischen Anforderungen an die Einwilligung stellt, greifen die Vorschriften der DSGVO:

- Die Einwilligung muss vor dem Setzen des Cookies erteilt werden.
- Jegliche Speicher- und Ausleseaktivitäten müssen transparent und nachvollziehbar sein. Es müssen Informationen darüber erfolgen, wer auf die jeweilige Endeinrichtung zugreift, in welcher Form (z. B. „Cookie“ oder „Browser-Fingerprint“) und zu welchem Zweck dies geschieht, welche Funktionsdauer die Cookies haben (z. B. „30 Tage“) und ob Dritte Zugriff darauf erlangen können.
- Es muss hinreichend darüber informiert werden, ob und ggf. inwieweit der Zugriff auf das Endgerät weiteren Datenverarbeitungsprozessen dient, die den Anforderungen der DSGVO unterfallen. Diese Zwecke müssen dann präzise beschrieben werden.

### Wie kann ich die Einwilligung in der Praxis einholen?

Um die Anforderungen zu erfüllen, werden Sie in der Praxis nicht ohne eine CMP arbeiten können. Hier gibt es mehrere Anbieter. Prüfen Sie, ob Ihr Anbieter die Anforderungen im nächsten Abschnitt wirklich erfüllen kann. Dies ist nach unserer Erfahrung nicht immer der Fall.

### Welche Anforderungen gelten für CMP?

Die Abfrage einer Einwilligung erfolgt in der Praxis regelmäßig dadurch, dass beim ersten Aufruf einer Webseite oder einer App ein Banner oder ähnliches grafisches Element mit Schaltflächen angezeigt wird. Über den Einsatz von Cookies und ähnlichen Technologien hinaus wird mit solchen Einwilligungsbannern jedoch meist auch eine Einwilligung für nachfolgende Datenverarbeitungsprozesse abgefragt.

Achtung: Einwilligungsbanner sollten nur eingesetzt werden, wenn tatsächlich eine Einwilligung notwendig ist. Andernfalls entsteht der missverständliche Eindruck, dass die betroffenen Personen eine Wahl haben, obwohl diese gar nicht besteht (z. B. bei unbedingt erforderlichen Cookies).

### Die Aufsichtsbehörden stellen folgende Anforderungen an CMP:

- Beim erstmaligen Öffnen einer Webseite oder App erscheint das Einwilligungsbanner. In der Regel besteht dieses Element aus einer Übersicht aller einwilligungsbedürftigen Verarbeitungsvorgänge, die unter Nennung der beteiligten Akteure und deren Funktion ausreichend erklärt werden und über ein Auswahlménü aktiviert werden können.
- Grundsätzlich ist es möglich, Einwilligungsbanner mehrschichtig zu gestalten, also detailliertere Informationen erst auf einer zweiten Ebene des Banners mitzuteilen, zu der die Nutzenden über einen Button oder Link gelangen. Wenn jedoch bereits auf der ersten Ebene des Banners ein Button existiert, mit dem eine Einwilligung für verschiedene Zwecke erteilt werden kann, müssen auch auf dieser ersten Ebene konkrete Informationen zu allen einzelnen Zwecken enthalten sein. Zu unbestimmt wäre es, hier lediglich generische oder vage Informationen zu den Zwecken anzugeben, wie z. B. „Um Ihnen ein besseres Nutzungserlebnis bieten zu können, verwenden wir Cookies“, „IT-Sicherheitszwecke“ oder „zukünftige Forschung“.
- Wenn auf Webseiten oder Apps Einwilligungsbanner angezeigt werden, die lediglich eine „Okay“-Schaltfläche enthalten, stellt das Anklicken der Schaltfläche keine unmissverständliche Erklärung dar. Auch die Bezeichnungen „Zustimmen“, „Ich willige ein“ oder „Akzeptieren“ können im Einzelfall nicht ausreichend sein, wenn aus dem begleitenden Informationstext nicht eindeutig hervorgeht, wozu konkret die Einwilligung erteilt werden soll.
- Es müssen gleichwertige Handlungsmöglichkeiten angeboten werden. Neben einer Schaltfläche „Alles akzeptieren“ muss also auch gleich gut erkennbar eine Schaltfläche „Alles ablehnen“ o.ä. angezeigt werden.
- Während das Einwilligungsbanner angezeigt wird, dürfen zunächst keine weitergehenden Skripte einer Webseite oder einer App, die potenziell auf die Endgeräte der Nutzenden zugreifen (TTDSG), oder deren personenbezogene Daten verarbeiten (DSGVO) und insbesondere auch keine Inhalte von fremden Servern geladen werden, soweit die damit verbundene Offenlegung personenbezogener Daten einer Einwilligung bedarf. Solange der Nutzer also keine Auswahl getroffen hat, ist die Webseite / die App „passiv“.
- Die Nutzer müssen aktiv zustimmen. Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit der Nutzenden können keine Einwilligung darstellen. Ein

Opt-Out-Verfahren ist gerade keine wirksame Einwilligung. Auch eine Formulierung wie „solange Sie die Webseite nutzen und nicht widersprechen“ ist nicht unzulässig.

- Erst nach der Einwilligung dürfen Informationen auf dem Endgerät gespeichert oder aus diesem ausgelesen werden sowie die einwilligungsbedürftige Datenverarbeitung tatsächlich stattfinden.
- Den Nutzern muss im Einwilligungsbanner eine gleichwertige Möglichkeit gegeben werden, die Einwilligung zu verweigern. Wenn es auf der ersten Ebene des Einwilligungsbanners eine Schaltfläche für eine Einwilligung in alle oder bestimmte Prozesse gibt, muss es dort auch eine entsprechend dargestellte Schaltfläche geben, um diese Prozesse abzulehnen.
- Der Zugriff auf Impressum und Datenschutzerklärung darf durch das Einwilligungsbanner nicht behindert werden.
- Die Abgabe der Einwilligung muss gespeichert werden, damit bei einem weiteren Aufruf der Webseite das Banner nicht erneut erscheint und die Einwilligung zu Nachweiszwecken gesichert ist. In Fällen, in denen Nutzer keine Einwilligung abgeben, sollte dieser Umstand ohne Verwendung einer User-ID o. ä. auf den jeweiligen Endgeräten hinterlegt werden, um zu verhindern, dass eine erneute Aufforderung zur Abgabe einer Willenserklärung angezeigt wird.
- Da eine Einwilligung widerruflich ist, muss eine entsprechende Möglichkeit zum Widerruf implementiert werden. Der Widerruf muss so einfach möglich sein wie die Erteilung der Einwilligung. Die meisten am Markt befindlichen Lösungen sehen deshalb eine Funktion vor, das Banner durch eine URL oder eine bestimmte Schaltfläche wieder aufzurufen. Der Link zu der URL bzw. die Schaltfläche muss dann prominent auf der Webseite bzw. der App eingebettet werden und über nur einen Klick aktivierbar sein.

### Was muss ich beachten, wenn ich Dienste von Anbietern aus Drittstaaten, insbesondere den USA, integriere?

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA und andere Drittländer ohne durch die EU-Kommission anerkanntes Datenschutzniveau darf nur bei Vorliegen geeigneter Garantien oder bei Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes für bestimmte Fälle gemäß Art. 49 DSGVO erfolgen. **Bitte beachten:** Rein vertragliche Maßnahmen wie der Abschluss der von der EU-Kommission beschlossenen Standardvertragsklauseln reichen nicht mehr aus. Vielmehr muss in jedem Einzelfall eine sogenannte Transfer-Folgenabschätzung durchgeführt werden, insbesondere müssen ergänzende Maßnahmen (insbesondere Verschlüsselung und Anonymisierung) zur Einhaltung dieses Schutzniveaus geprüft werden. Eine detaillierte Anleitung zum Vorgehen bei der erforderlichen Prüfung hat der Europäische Datenschutzausschuss veröffentlicht. Gerade im Zusammenhang mit der Einbindung von Dritt-Inhalten und der Nutzung von Tracking-Dienstleistungen werden allerdings oft keine ausreichenden ergänzenden Maßnahmen möglich sein. In diesem Fall dürfen laut den Aufsichtsbehörden die betroffenen Dienste nicht genutzt, also auch nicht in die Webseite eingebunden werden.

Die DSK ist weiterhin der Auffassung, dass personenbezogene Nutzerdaten, z. B. zur Nachverfolgung von Nutzerverhalten auf Webseiten oder in Apps, nicht auf Grundlage einer Einwilligung der Betroffenen nach Art. 49 Abs. 1 lit. a DSGVO in ein Drittland übermittelt werden dürfen, sondern nur auf Grundlage anderer Garantien wie Standardvertragsklauseln plus weiteren Zusatzmaßnahmen.

**Praxishinweis:** Wenn Sie der Auffassung der DSK strikt folgen, können Sie derzeit keine Services wie z. B. Google Analytics, Google Maps, Google Fonts von US-Unternehmen mehr einsetzen! Sofern Sie nicht auf diese Dienste verzichten wollen oder können, bleibt Ihnen nur der Weg über die Einholung einer Einwilligung über Ihr CMP und einer internen Dokumentation der Gründe für den Einsatz des Tools. Da allerdings in den letzten Wochen zunehmend kritische Gerichtsurteile und ablehnende Entscheidungen von europäischen Aufsichtsbehörden ergangen sind, ist das Festhalten an dieser Praxis riskant.

Marc Althaus –  
DS extern

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

MARTENS & PRAHL Versicherungskontor  
GmbH & Co. KG  
Moisinger Allee 9 c · 23558 Lübeck

### Redaktion:

Chefredakteurin: Alexandra Jung

### Autoren:

Marc Althaus, Heiko Lindenborn, Holger Mardfeldt, Ralf-Patric Paps,  
Olga Rattat, Julie Schellack, Sarah Widdrat

### Kontakt:

E-Mail: holding@martens-prahl.de  
Telefon: 0451 88 18 0

### Konzeption, Realisation:

Gley Rissom Thieme & Co.  
Agentur für Kommunikation Hamburg GmbH

### Druck:

brandport GmbH

### Bildnachweis:

Shutterstock

Haftung: Den Artikeln und Empfehlungen liegen Informationen zugrunde, welche die Redaktion für verlässlich hält. Eine Garantie für die Richtigkeit kann die Redaktion nicht übernehmen. Änderungen, Irrtümer und Druckfehler bleiben vorbehalten.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise,  
nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Gedruckt auf recyclebarem Papier.

www.martens-prahl.de

# ZEIT FÜR EINEN KARRIERESPRUNG? BENUTZEN SIE GERN UNSER TRAMPOLIN

## AUSGEZEICHNET:

EIN ARBEITGEBER, DER GANZ VORN IST.

MARTENS & PRAHL ist 2022 zum sechsten Mal in Folge zum besten Versicherungsmakler bei der Umfrage „Bester Mittelstandsdienstleister“ in Kooperation mit der „WirtschaftsWoche“ gewählt worden.

Mehr zum Thema: [www.martens-prahl.de/nr1](http://www.martens-prahl.de/nr1)

## Wer könnte mehr Optionen für Ihre berufliche Zukunft bieten als die MARTENS & PRAHL Gruppe mit über 90 Partnern in allen Regionen Deutschlands?

Lernen Sie uns kennen und entdecken Sie Ihre Karriere-Perspektiven bei einem der Top-5-Makler auf unserer Karriereplattform TRAMPOLIN.

Wir suchen Menschen, die jeden Tag ein Stück weiterdenken, die statt Grenzen neue Möglichkeiten sehen und die unsere Überzeugung teilen: Nur wer Werte hat, kann auch Werte sichern.

Schauen Sie auf einen Sprung vorbei: [www.trampolin-karriere.de](http://www.trampolin-karriere.de)

**TRAMPOLIN/**

DAS KARRIERE-PORTAL VON **MARTENS/PRAHL/**



Hier geht's zum Karriere-Portal.

Moislinger Allee 9 c · 23558 Lübeck  
T 0451 88 18 0 · F 0451 88 18 280

**MARTENS/**  
**PRAHL/SICHER SEIN**